



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz und Gesundheit

Abmeldung geburtshilflicher Versorgungsangebote in Schleswig-Holstein

1. In wie vielen Fällen haben sich in den Jahren 2020, 2021 und 2022 Krankenhäuser vorübergehend vom durchgängigen Versorgungsangebot der Geburtshilfe, inklusive der geburtshilflichen Notfallversorgung, abmelden müssen?

Antwort:

Die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein haben ihren Versorgungsauftrag entsprechend ihres Versorgungsauftrages sicherzustellen. Notfallpatienten und Notfallpatientinnen sind vorrangig und jedes Krankenhaus ist zur medizinisch gebotenen ärztlichen Erstversorgung sowie zur Organisation einer gegebenenfalls erforderlichen Verlegung verpflichtet. Die Geburt stellt grundsätzlich keine Notfallversorgung dar, sondern ist ein regelhafter Vorgang.

Im Laufe der Pandemie war die imland Klinik am Standort Eckernförde für drei Monate im Jahr 2020 von der Versorgung abgemeldet und das DRK Krankenhaus Ratzeburg von Dezember 2021 bis Februar 2022. Seit Juli 2022 ist das Krankenhaus Preetz durchgehend von der geburtshilflichen Versorgung abgemeldet.

Von der geburtshilflichen Notfallversorgung, insoweit die Versorgung durch die Perinatalzentren gemeint ist, bestehen keine Kenntnisse über eine Abmeldung.

2. Um welche Kliniken bzw. Krankenhausstandorte handelt es sich?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 1.

3. Welche Gründe wurden für die jeweiligen Abmeldungen genannt?

Antwort:

Der Fachkräftemangel in allen erforderlichen Berufsgruppen rund um die Geburt führt sowohl in haupt- als auch belegärztlich geführten Geburtsstationen zu erheblichen Personalproblemen in der Schichtbesetzung (24/7) und dadurch zu Abmeldungen.

4. Wie lange musste das geburtshilfliche Versorgungsangebot jeweils abgemeldet werden und wie wurde die jeweilige Schließung im Einzelfall öffentlich bekannt gegeben und an die Schwangeren, die zum jeweiligen Zeitpunkt den errechneten Geburtstermin hatten, kommuniziert?

Antwort:

Zur Dauer der Abmeldungen siehe Antwort auf Frage 1. Der Zeitraum der Abmeldung hängt maßgeblich von dem Grad des Personalausfalles ab, ob dieser kurzfristig/mittelfristig krankheitsbedingt erfolgte oder ein langfristiges, strukturelles Problem in der jeweiligen Abteilung darstellt. Über die Schließung, bzw. Abmeldung der Geburtshilfe werden die sich anmeldenden Schwangeren und auch diejenigen, die bereits angemeldet sind, von der Kreißsaalleitung des jeweiligen Krankenhauses informiert, das gegebenenfalls auch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit macht, wenn es um eine längere Abmeldung geht.. Parallel informieren darüber auch die leitenden bzw. die mit der Klinik kooperierenden Hebammen

5. Konnte in den Fällen, in denen sich Krankenhäuser vorübergehend vom durchgängigen Versorgungsangebot der Geburtshilfe abmelden mussten, Ersatzangebote geschaffen bzw. Kapazitäten an benachbarten Standorten erweitert werden?

Antwort:

Die umliegenden Kliniken konnten die Versorgung sicherstellen.

Die Krankenhausplanungsbehörde informiert die abgemeldeten Krankenhäuser über die ihrerseits zu unterrichtenden Akteure:

- Hebammenverband Schleswig-Holstein
- Kassenärztliche Vereinigung SH
- Umliegende ambulante Einweiser der Gynäkologie und Geburtshilfe
- Nächstgelegene Krankenhäuser mit geburtshilflicher Abteilung (SH und HH) zur Vorankündigung möglicher Übernahme von Geburten und Kapazitätsprüfung
- Leitstellen der Rettungsdienste

Parallel ist die Krankenhausplanungsbehörde bei Kenntnis einer sich abzeichnenden Schließung auf die umliegenden Krankenhäuser, auch länderübergreifend, zugegangen.

6. Wurden in den Fällen, in denen sich Krankenhäuser vorübergehend vom durchgängigen Versorgungsangebot der Geburtshilfe abmelden mussten, die niedergelassenen Frauenärztinnen und Ärzte und freiberuflichen Hebammen in Kenntnis gesetzt, um die betroffenen Schwangeren zu informieren.

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 5.